

Antrag

der **AfD-Fraktion**

Thema: **Fairen Wahlkampf ermöglichen - Schaffung einer zentralen Erfassungsstelle Kamenz zur Dokumentation von rechtswidrigen politisch motivierten Taten im Wahlkampf**

Der Landtag möge beschließen:

die Staatsregierung wird aufgefordert,

beim Landeswahlleiter des Freistaates Sachsen in Kamenz eine Sächsische Erfassungsstelle einzurichten, zur Beobachtung, Dokumentation und Auswertung von Verstößen während der Wahlkämpfe in Sachsen im Rahmen der Landtags-, Bundestags- und Europawahlen.

Dresden, 12.09.2017

Dr. Frauke Petry, MdL
und Fraktion



Untersigner: Uwe Wurlitzer
Datum: 12.09.2017

i.V. Uwe Wurlitzer, MdL

Begründung:

Zur ordnungsgemäßen Durchführung von Wahlen gehört zwingend auch ein fairer und freier Wahlkampf ohne Behinderungen und ohne gewalttätige Attacken. Die Wahlkämpfe der vorangegangenen Jahre wurden jedoch immer wieder von politisch motivierter Gewalt überschattet.

So ergab eine Abfrage beim Kriminalpolizeilichen Meldedienst für Geschehnisse im Bereich politisch motivierter Kriminalität für den Zeitraum 2014 bis Mitte 2017 über 550 Delikte im Zusammenhang mit Störungen im Rahmen von Wahlkämpfen allein in Sachsen (Drs. 6/10190). Eine weitere Aufschlüsselung der Taten nach Angriffen auf Veranstaltungen, Stände, Wahlkämpfer, Fahrzeuge, Plakate war jedoch nicht möglich, da hierzu keine gesonderten Erkenntnisse vorliegen bzw. eine so detaillierte Erfassung nicht stattfindet. Aufgrund dieser lückenhaften Erfassung sind dem Landeskriminalamt für den abgefragten Zeitraum keine Straftaten bekannt, die sich gegen Partei- oder Fraktionsveranstaltungen richteten (Drs. 6/10189). Auch hinsichtlich der Anzahl der Bedrohungen und Einschüchterungsversuche gegenüber Vermietern, die ihre Räumlichkeiten für die Durchführung von Partei- oder Wahlkampfveranstaltungen zur Verfügung stellten bzw. Beschädigungen von und an Mietobjekten, die zu Partei- oder Wahlkampfzwecken genutzt wurden, liegen keine Erkenntnisse vor (Drs. 6/10188). Daher gibt es derzeit auch keine gezielten Präventionsmaßnahmen oder -angebote gegen politisch motivierte Angriffe und Blockaden. Betroffene werden auf die Unterstützung durch die örtlichen Polizeidienststellen und die Beratung durch das Landesamt für Verfassungsschutz verwiesen.

Die politische Gewalt hat mittlerweile jedoch ein solches Ausmaß angenommen, dass die grundgesetzlich garantierte Meinungs- und Versammlungsfreiheit ernsthaft in Gefahr ist. Parteien haben an der politischen Willens- und Meinungsbildung mitzuwirken. Ihre originäre Aufgabe ist es, mit den Wählern in einen inhaltlichen und programmatischen Diskurs zu treten. Genau diese in Artikel 21 Abs. 1 S.1 GG verfassungsmäßig garantierte Aufgabe der Parteien wird behindert.

Insbesondere im Vorfeld von Wahlen müssen Parteien ohne nennenswerte Störungen Veranstaltungen abhalten und ihre politischen Botschaften durch Wahlwerbung öffentlich machen können. Nur so ist eine Demokratie lebendig. Eine zentrale Erfassungsstelle, die ihre Informationen auch aus der Bevölkerung erhält, ist erforderlich, um die sächsische Zivilgesellschaft für die Problematik zu sensibilisieren, ein umfassendes Lagebild insbesondere auch über die juristische Aufarbeitung zu erhalten und für geeignete Präventionsmaßnahmen zu sorgen.

Da der polizeiliche Staatsschutz mit der Bekämpfung der rechts- und linksextremistischen sowie der islamistischen Gewalt derzeit voll ausgelastet ist, kann und soll er eine zusätzliche Dokumentations- und Analyseaufgabe nicht übernehmen. Die geforderte Erfassungsstelle soll daher dem Landeswahlleiter unterstellt werden, der für eine ordnungsgemäße Durchführung von Wahlen im Freistaat Sachsen verantwortlich ist.

Die Aufgabe der Erfassungsstelle ist die Dokumentation von Handlungen, Angriffen und Übergriffen jeglicher Art in der Wahlkampfphase, die darauf abzielen, die durch Art. 5 Abs. 1 S. 1 und Art. 8 GG sowie Art. 20 Abs. 1 S. 1 und Art. 23 der Sächsischen Verfassung garantierte Meinungs- und Versammlungsfreiheit sowie die Mitwirkung politischer Parteien an der politischen Willensbildung des Volkes gemäß Art. 21 Abs. 1 GG in Verbindung mit § 1 Parteiengesetz jenseits des selbstverständlichen Rechts jedes Bürgers auf friedliche Meinungsäußerung zu beeinträchtigen, zu behindern oder gar zu verhindern. Hierzu zählen insbesondere Angriffe auf und Blockaden von Wahlkampfveranstaltungen, Informationsständen und öffentliche Veranstaltungen politischer Parteien, die Entwendung,

Zerstörung und Beschädigung von Wahlplakaten, Wahlkampfständen und Wahlkampffahrzeugen, Attacken auf Wahlkämpfer und Unterschriftensammler sowie die Nötigung, Bedrohung und Einschüchterung von Vermietern, die Räumlichkeiten für die Durchführung von Wahlkampfveranstaltungen zur Verfügung stellen.

Allen Bürgern soll es ermöglicht werden, entsprechende Verstöße im Zusammenhang mit Wahlkämpfen in Sachsen im Rahmen der Landtags-, Bundestags- oder Europawahl zu melden. In Ergänzung zu der Erfassung der Straftaten soll die Erfassungsstelle auch die juristische Verfolgung dieser Vorfälle dokumentieren, die Geschehnisse auswerten und Vorschläge zur Verbesserung der Situation in der Vorwahlphase erarbeiten. Nach dem Ende eines jeden Wahlkampfs soll die Sächsische Erfassungsstelle einen Bericht veröffentlichen und diesen dem Sächsischen Landtag zur Beratung vorlegen.